

Unfall auf dem Arbeitsweg – was Betriebsräte wissen sollten!

Winterliche Risiken: Unfälle und Versicherungsschutz im Fokus

Glatte Straßen und rutschige Gehwege: Besonders in Herbst und Winter kann es auf dem Weg zur Arbeit schnell zu einem Unfall kommen. Was genau ist versichert? Und wie steht es mit der Betriebsratsarbeit?



Redaktion

Stand: 5.11.2024

Lesezeit: 03:15 min



Im ersten Halbjahr 2023 ereigneten sich 14,4 Prozent mehr meldepflichtige Wegeunfälle als im Vorjahreszeitraum. Auch die Unfälle auf dem Weg zu einer Bildungs- oder Betreuungseinrichtung stiegen um 4,8 Prozent. Das zeigen die vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen (DGUV): So registrierte man von Januar bis Juni 2024 insgesamt 90.647 solcher Unfälle. 274 Menschen starben bei einem Arbeits- oder Wegeunfall. Das sind 19 Todesfälle mehr als im Vorjahreszeitraum.

Auch Unfälle mit dem Fahrrad auf dem Weg von oder zur Arbeit nehmen laut DGUV stark zu: 2013 gab es 22.530 Wegeunfälle mit dem Fahrrad, 2022 waren es 37.120. Der Anteil an den gesamten Wegeunfällen ist im selben Zeitraum von 12 auf 21 Prozent gestiegen.

Die Zunahme von Wegeunfällen stellt zweifellos eine ernstzunehmende Gefahr dar. Falls Arbeitnehmer auf

dem direkten Weg zur Arbeitsstelle einen Unfall erleiden, greift normalerweise die gesetzliche Unfallversicherung. Doch was sollen Betroffene unternehmen, wenn es doch passiert?

Auch Wegeunfälle, die nicht zu einer Arbeitsunfähigkeit führen, müssen aufgenommen werden.

Unfälle sind meldepflichtig

Wegeunfälle sind Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Arbeit geschehen. Passiert ein solcher Unfall auf dem Arbeitsweg, sollten Betroffene einen Durchgangsarzt aufsuchen. Dieser hat eine besondere Zulassung durch die gesetzliche Unfallversicherung. Falls der nächstgelegene „D-Arzt“ nicht bekannt ist, hilft eine Online-Suche auf der Webseite der DGUV weiter (www.dguv.de).

Außerdem gilt es, zügig den Arbeitgeber zu informieren. Auch Wegeunfälle, die nicht zu einer Arbeitsunfähigkeit führen, müssen aufgenommen werden.

Führt der Wegeunfall zur Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, eine Unfallanzeige an die Unfallversicherung zu übersenden. Der betroffene Arbeitnehmer kann eine Kopie der Anzeige verlangen. Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind sofort zu melden.

Wichtig: Die Anzeige ist vom Betriebsrat mit zu unterzeichnen (§ 193 Abs. 5 S. 1 SGB VII). Bei Erstattung der Anzeige durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebsrats vor der Absendung Kenntnis genommen hat. Der Arbeitgeber hat zudem die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt in Kenntnis zu setzen.

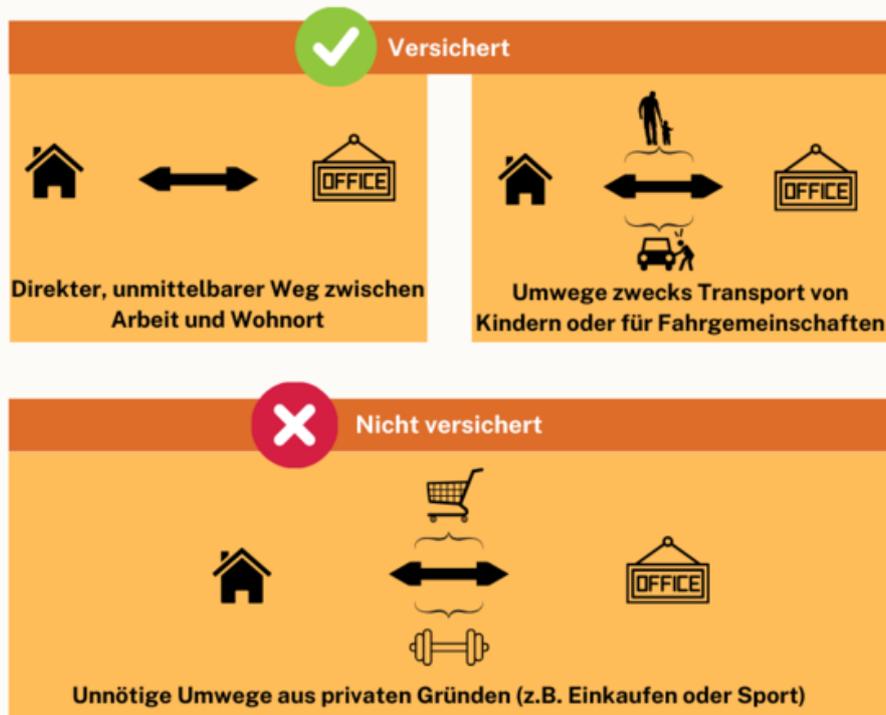
Auch dauerhafte Verletzungen sind abgesichert.

Was deckt die Versicherung ab?

Handelt es sich um einen Wegeunfall, hat der Betroffene davon unter Umständen gewisse Vorteile, denn die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung unterscheiden sich von denen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Unfallversicherung hat Leistungen **mit allen geeigneten Mitteln** zu erbringen (§ 26 Abs. 2 SGB VII). Zuzahlungen fallen nicht an. Leistungen der Krankenversicherung müssen hingegen nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten“.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt die Kosten der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation. Auch dauerhafte Verletzungen sind abgesichert. Gegebenenfalls zahlt die DGUV Entschädigungsleistungen wie Verletztengeld, Pflegegeld oder Unfallrente.

Wegeunfälle Versicherungsschutz



© ifb GmbH & Co.KG

Auch die Betriebsratstätigkeit ist in der Regel abgedeckt.

Schwierigkeiten bei der Anerkennung

Streit gibt es zuweilen mit der Berufsgenossenschaft darüber, ob sich der Betroffene tatsächlich auf dem direkten Weg von bzw. zur Arbeit befand. Als Wegeunfälle werden nur die Unfälle anerkannt, die sich auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle ereignen. Schwierig wird es bei Umwegen oder kurzen, privaten Stopps, wie dem schnellen Gang in den Supermarkt. Umwege, um seine Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen, sind hingegen versichert.

Schutz bei Betriebsratsarbeit

Auch die Betriebsratstätigkeit ist in der Regel abgedeckt: Verunglückt ein Betriebsrat beispielsweise auf der Reise zum Seminar oder auf dem Weg zur Betriebsratssitzung, ist dies vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst. (cbo)

Wegeunfall: Versichert ist der direkte Weg

Als Wegeunfälle werden Unfälle anerkannt, die sich auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle ereignen. Sie gehören zu den Versicherungsfällen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Damit ein Unfall als Wegeunfall gilt, muss sich der Arbeitnehmer auf dem „direkten Weg“ von bzw. zur Arbeit befinden. Und hier liegt häufig der Teufel im Detail, denn nicht jeder Weg ist ein direkter Weg.

Die folgenden Punkte sollten Arbeitnehmer daher unbedingt beachten:

- Versichert sind Umwege nur dann, wenn sie nötig sind (z.B. bei Fahrgemeinschaften, Umleitungen, Kind in der Kita abgeben).
- Der Weg zur Arbeit beginnt erst außerhalb des Wohnhauses.

Übrigens: Der Arbeitsweg kann zu Fuß, mit dem Auto, Rad und auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden.

Kontakt zur Redaktion

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Wenden Sie sich gerne direkt an unsere Redaktion. Wir freuen uns über konstruktives Feedback!

redaktion-dbr@ifb.de